

Satzung der GRÜNEN JUGEND Freiburg

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Freiburg.
- (2) Sitz der Organisation ist Freiburg im Breisgau.
- (3) Sie ist politisch und organisatorisch selbstständig und steht der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nahe.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die GRÜNE JUGEND Freiburg stellt sich die Aufgabe, durch politische Schulungs-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit Jugendliche zu informieren, zu interessieren und mobilisieren.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Freiburg setzt sich besonders für den Umwelt- und Tierschutz, für die Gleichstellung von Frauen*, Inter- und Trans-Personen (FIT*-Personen) in der Organisation und der Gesellschaft, für Völkerverständigung und Toleranz sowie für die Förderung der Demokratie ein.
- (3) Es existiert eine Grüne Hochschulgruppe Freiburg, mit der eine themenbezogene Zusammenarbeit angestrebt wird.
- (4) Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen, Initiativen, Interessengruppen und sonstigen Organisationen außerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Freiburg werden angestrebt.
- (5) Die politischen Ziele der GRÜNEN JUGEND Freiburg können durch ein Selbstverständnis genauer definiert werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Freiburg kann jede natürliche Person unter 28 Jahren werden. Sie sollte ihren Wohnsitz, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in Freiburg oder der näheren Umgebung haben.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei einer Gliederung der GRÜNEN JUGEND oder bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem 28. Geburtstag, durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Bei der GRÜNEN JUGEND Freiburg kann jede*r mitarbeiten, auch ohne Mitglied zu sein.

§ 4 Gliederung und Aufbau

- (1) Ziel der inneren Organisation der GRÜNEN JUGEND Freiburg ist es, Basisdemokratie mit effektivem, zukunftsorientiertem politischem Handeln zu verbinden.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Freiburg hat folgende Organe:
 - Mitgliederversammlung (MV)
 - Aktiventreffen (AT)
 - Vorstand
- (3) Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich, die jeweiligen Mitglieder können die Öffentlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit ausschließen oder festlegen, dass nur Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Freiburg Stimmrecht haben.
- (4) Die jeweiligen Organe müssen ihre Beschlüsse in einem Protokoll festhalten, das für alle Mitglieder zugänglich sein muss.
- (5) Durch einen Geschäftsordnungsantrag können die anwesenden FIT*-Personen im Rahmen jeglicher Versammlung der GRÜNEN JUGEND Freiburg ein FIT*-Forum einberufen, um einen geschützten Diskussionsrahmen zu ermöglichen. Das FIT*-Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums. Näheres regelt das FIT*-Statut der GRÜNEN JUGEND.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der GRÜNEN JUGEND Freiburg. Sie setzt sich aus allen Anwesenden zusammen.

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich auf allen üblichen Kommunikationswegen einberufen. In zu begründenden Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Dies muss auf der dringlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder Verlangen von mindestens 5% der Mitglieder einberufen.

Die Mitgliederversammlung

- bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der GRÜNEN JUGEND Freiburg
- berät über eingebrachte Anträge
- wählt und entlastet den Vorstand
- nimmt seine Berichte entgegen
- wählt die Rechnungsprüfer*innen

- wählt eine*n Hauptdelegierte*n und eine*n Stellvertreter*in für den Ring politischer Jugend
- kann Delegierte wählen
- beschließt und ändert die Satzung entscheidet über Auflösung.

- (4) Beschlussfähig ist die MV, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.

- (5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Freiburg, allein oder in Gruppen, sowie jedes Organ nach §4 dieser Satzung.

§ 6 Aktiventreffen

- (1) Die Aktiventreffen regeln die politische Arbeit der GRÜNEN JUGEND Freiburg zwischen den Mitgliederversammlungen.

- (2) Das Aktiventreffen

- beschließt über ständige Angelegenheiten
- kontrolliert den Vorstand
- trägt zur politischen Meinungsbildung bei
- darf Voten vergeben
- gilt als beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind und 24 Stunden vorher vom Vorstand mit einer vorläufigen Tagesordnung

eingeladen wurde. Der Termin muss mindestens eine Woche vorher bekannt sein.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorstandssprecher*innen, einer politischen Geschäftsführung, einer*s FIT*- und genderpolitischen Sprecher*in, zwei Beisitzer*innen und einer*m Schatzmeister*in.
- (2) Der Vorstand muss insgesamt mindestens zur Hälfte aus FIT*-Personen bestehen, davon mindestens eine Person als Sprecher*in und eine als Beisitzer*in. Die*der FIT*- und genderpolitische Sprecher*in muss von einer FIT*-Person besetzt werden. Sollte sich keine FIT*-Person für einen oder beide FIT*-Plätze im Vorstand bewerben, können beide offenen Plätze durch ein FIT*-Forum geöffnet werden.
- (3) Der Vorstand ist bis auf die*den Schatzmeister*in für die Dauer eines Halbjahres gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss innerhalb eines Monats auf einer MV eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.
- (5) Soweit diese Satzung keine ergänzenden Bestimmungen vorsieht, vertritt der Vorstand die GRÜNE JUGEND Freiburg gegenüber der Öffentlichkeit. Die Aufgaben ihrer Mitglieder werden in einer Geschäftsordnung näher definiert. Der Vorstand ist gehalten, sein Mandat im Sinne der gesamten Gruppe auszuüben und muss auf Nachfrage der MV oder des ATs Rechenschaft ablegen. Die Mitglieder des Vorstandes können von der MV insgesamt oder einzeln durch eine absolute Mehrheit abgewählt werden.
- (6) Gehören Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Freiburg einem Kreis-, Landes- oder dem Bundesvorstand an oder sind Mandatsträger*innen in einem Gemeinderat, Landtag, Bundestag oder dem Europaparlament für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder die GRÜNE JUGEND, können diese von der MV unter der Berücksichtigung der FIT*-Quotierung als kooptierte Mitglieder des Vorstands gewählt werden. Die Personen haben kein Stimmrecht.
- (7) Die politische Geschäftsführung ist Kraft ihres Amtes eine der beiden stellvertretenden Delegierten für den Ring Politischer Jugend.
- (8) Die*Der FIT*- und genderpolitische Sprecher*in ist primäre*r Ansprechpartner*in für FIT*-Personen sowie für die Initiierung von FIT*- und genderpolitischen Maßnahmen in

der GRÜNEN JUGEND Freiburg und für die Vernetzung mit anderen FIT*- und genderpolitischen Sprecher*innen federführend zuständig.

§ 7a Schatzmeister*in

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf ein Jahr eine*n Schatzmeister*in, die*der im Auftrag der Mitgliederversammlung die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Freiburg verwaltet. Die Person muss geschäftsfähig sein.
- (2) Die*Der Schatzmeister*in führt das Konto und fungiert als Hauptverantwortliche*r gegenüber dem Kreisverband Freiburg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die*Der Schatzmeister*in legt zur Entlastung des Vorstands einen schriftlichen Rechenschaftsbericht für das Vorjahr vor. Dieser ist nach vom AT festgelegten Kategorien gegliedert.

Die*Der Schatzmeister*in vertritt allein die GRÜNE JUGEND Freiburg in Finanzangelegenheiten nach außen. Sie*Er ist allein bevollmächtigt, im Namen der GRÜNE JUGEND Freiburg für die Verwaltung des Vermögens der GRÜNEN JUGEND Freiburg erforderliche Verträge abzuschließen.

§ 7b Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzungen stehen allen offen. Der Vorstand ist verpflichtet mindestens 24 Stunden vor Beginn über das Stattfinden zu informieren. Stimmrecht haben nur Mitglieder des Vorstands.
- (2) Sie dienen zur Vor- und Nachbereitung der Mitgliederversammlungen und sonstigen organisatorischen Angelegenheiten der GRÜNEN JUGEND Freiburg.
- (3) Die Ergebnisse der Vorstandssitzung müssen dem AT vorgelegt werden.
- (4) Inhaltliche sowie weitreichende organisatorische Entscheidungen müssen dem AT zur Abstimmung vorgelegt werden.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen (AGs) treffen sich zur Behandlung spezifischer Themen.
- (2) Eine AG gilt als gegründet, wenn mindestens zwei Mitglieder dies dem AT kundtun. Das AT kann mit absoluter Mehrheit Veto gegen die Gründung einlegen.

- (3) Die Arbeitsgruppen stehen allen offen. Sie sind gehalten zwei Koordinator*innen, mindestens jedoch eine*n, zu ernennen. Diese sind für die Organisation zuständig und Ansprechpersonen gegenüber dem Vorstand. Koordinator*innen können für eine Aktion oder auf ein Halbjahr gewählt werden.
- (4) Die AG Kommunales ist dazu verpflichtet mind. eine*n Koordinator*in zu wählen. Diese sorgt für den stetigen Austausch und ein koordiniertes Vorgehen mit Repräsentant*innen des Kreisvorstandes der Freiburger Grünen und des Freiburger Gemeinderates. Der*die Koordinator*in arbeitet eng mit dem Vorstand der Grünen Jugend Freiburg zusammen. Um die Quotierung zu wahren, muss im Falle der Wahl einer einzigen männlichen Person, nach einer Legislaturperiode immer eine FIT*Person die Rolle für mind. 1 Legislaturperiode ausführen.

§9 Neumitgliederbeauftragte & Awareness-Team

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf den Zeitraum von einem halben Jahr zwei Neumitgliederbeauftragte. Um die Quote zu wahren muss mindestens eine dieser Personen eine FIT*-Person sein.
- (2) Die Neumitgliederbeauftragten koordinieren und unterstützen die Grüne Jugend Freiburg in der Anwerbung, Aufnahme und Betreuung von Neumitgliedern und Interessierten. Ziel ist es Neumitglieder und Interessierte aktiv zum Engagement in der Grünen Jugend Freiburg zu ermutigen.
- (3) Die Neumitgliederbeauftragten bilden das Awarenesssteam der Grünen Jugend Freiburg. Ihre Aufgabe ist es dafür zu sorgen, dass sich alle Menschen in der Grünen Jugend Freiburg sicher und wohl fühlen. Im Fokus stehen die Themen psychische, physische, sexualisierte Gewalt, Mobbing und Diskriminierung. Dabei sollen sie sich proaktiv und präventiv für ein solidarisches Miteinander einsetzen, welches jegliche Form der Gewalt ablehnt. Dabei wird auf eine angemessene Diskussionskultur geachtet und sofort interveniert, wenn persönliche Grenzen überschritten werden. Jedem Menschen steht im Rahmen jeder Veranstaltung der Grünen Jugend emotionale Unterstützung und bei Bedarf Begleitung zu, die durch die Neumitgliederbeauftragten umgesetzt werden soll.
- (4) In der Rolle des Awareness-Teams sind die Neumitgliederbeauftragten dazu angehalten proaktiv auf Menschen zu zugehen und als erste Ansprechstelle bei jeglichen Problemen zu dienen. Ziel ist es, die Aufklärungsarbeit der Grünen Jugend zu unterstützen und die Mitglieder und aktiven Menschen in der Grünen Jugend Freiburg für die oben genannten Themen zu sensibilisieren.

§ 10 Finanzen

- (1) Die GRÜNE JUGEND Freiburg wirtschaftet selbstständig. Die finanziellen Beziehungen zum Kreisverband Freiburg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind in einer separaten Finanzordnung festgelegt.
- (2) Gelder der GRÜNEN JUGEND Freiburg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.
- (3) Buchhaltungsbelege und Beschlüsse sind 10 Jahre aufzubewahren. Für die Einhaltung dieser Aufbewahrung ist stets der aktuelle Vorstand verantwortlich.
- (4) Die MV wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für die Dauer eines Jahres. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen die Buchführung auf Ordnungsmäßigkeit sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.
- (5) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder von der GRÜNEN JUGEND Freiburg finanziell abhängig sein. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht an der Erstellung des zu prüfenden Rechnungs- und Rechenschaftsberichtes teilgenommen haben.
- (6) Die Rechnungsprüfer*innen berichten vor der Neuwahl des Vorstands der MV.

§ 11 Spenden

- (1) Das Vorgehen bei Spenden an die GRÜNE JUGEND Freiburg ist mit dem Kreisverband Freiburg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN festgelegt.
- (2) Spenden sind im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift der*des Spenderin*Spenders zu verzeichnen.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Freiburg kann anderen politischen Organisationen oder Vereinen eine einmalige Spende für politische Arbeit zukommen lassen.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (2) Wenn mehr Bewerber*innen als Plätze zur Verfügung stehen, muss das Stimmrecht zur besseren Vertretung von Minderheiten so geregelt werden, dass die Stimmzahl auf

maximal zwei Drittel der in einem Wahlgang zu wählenden Bewerber*innen beschränkt wird.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang dürfen nur die Bewerber*innen des ersten Wahlgangs antreten. Es ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25% der Abstimmenden gewählt wurde. Ist auch der zweite Wahlgang ohne Ergebnis, kann im dritten Wahlgang jedes anwesende Mitglied kandidieren. Wird auch hier kein ausreichendes Ergebnis erreicht, wird die Wahl auf die nächste MV verschoben. Diese muss innerhalb eines Monats erfolgen. Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist im ersten Wahlgang eine absolute und im zweiten eine relative Mehrheit erforderlich. Sollte diese nicht erreicht werden und meldet sich keine weitere Person für eine Kandidatur im dritten Wahlgang, wird die Wahl auf die nächste MV verschoben.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds und mit Zustimmung von mindestens 5% der Stimmberechtigten muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (5) Die Satzung kann durch die MV mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- (6) Über Auflösung oder Satzungsänderung kann nur auf einer eigens dazu einberufenen MV befunden werden. Entsprechende Änderungsanträge müssen spätestens 72 Stunden vor der MV dem Vorstand vorliegen, dieser muss sie den Mitgliedern 48 Stunden vor der MV zur Verfügung stellen. Initiativanträge sind nicht möglich.

§ 13 Auflösung

- (1) Hat die GRÜNE JUGEND Freiburg weniger als drei Mitglieder, gilt diese als aufgelöst.
- (2) Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Freiburg kann durch eine eigens dafür einberufene MV mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, bei der mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Es sind nur Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Freiburg stimmberechtigt.
- (3) Das Restvermögen fällt dem Kreisverband Freiburg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu, verbunden mit der Auflage, es für politische Jugendarbeit im Raum Freiburg weiterzuverwenden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.09.2018 in Kraft und wurde zuletzt durch die MV am 02.07.2020 geändert.